

*Stand:* 1998  
*Herausgeber* Landesnationalparkamt Mecklenburg-Vorpommern  
*und* Specker Schloß  
*Redaktion:* 17192 Speck

# Waldbehandlungsrichtlinie

Die Planung der Waldbehandlungsmaßnahmen erfolgt, soweit nachfolgend geregelt, nur für Waldflächen mit der Waldeigentumsart Landeswald oder Treuhandwald. Für alle übrigen Eigentumsarten erfolgt keine Planung, sondern nur die Erfassung der den Waldzustand beschreibenden Daten.

1. Das Waldgebiet des Nationalparks Jasmund wird in die Kernzone und die Pflegezone entsprechend der beigelegten Karte (siehe Abb. 15) unterteilt.
2. Bestände oder Bestandteile von Beständen unterliegen, soweit sie aus autochthonen Baumarten gebildet werden, im Bereich des Nationalparks außerhalb der Pflegezone keiner direkten Behandlung im forstlichen Sinne. Als autochthon gelten alle nicht unter Nr. 3 aufgeführten Baumarten.
3. Forstliche Maßnahmen sind im Bereich der Pflegezone für alle Baumarten und im Bereich der Kernzone für die Behandlung allochthoner Bestände oder vorhandener erheblicher Anteile allochthoner Baumarten in sonst autochthonen Beständen für einen mittelfristigen Zeitraum (10 Jahre) zu planen. Als allochthon gelten alle Nadelbaum- und Pappelarten.
4. In der Pflegezone sind die forstlichen Eingriffe so zu planen, daß allmählich ein Bestockungscharakter erzeugt wird, der durch seinen stufigen Aufbau einen hohen Erholungswert für die Besucher gewährleistet. Allochthone Baumarten können, soweit derzeit vorhanden, in die Gestaltung der Waldbilder einbezogen werden. Künstliche Verjüngungsmaßnahmen werden in der Pflegezone grundsätzlich unterlassen und sind nicht zu planen.

Für die folgenden Pflegezonen gelten inhaltliche Besonderheiten:

- 4.1 Königstuhl, Lohme, Hang- und sonstige unzugängliche Bereiche der Pflegezone nördlich Sassnitz bis Waldhalle: Die Flächen unterliegen aufgrund ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung einer besonders sorgfältigen Verkehrssicherung an den öffentlichen Wegen. Flächenbezogene forstliche Maßnahmen zur Gestaltung der Waldgebiete sind nicht zu planen.
- 4.2 Zeltplatz Nipmerow  
Verkehrssicherung entsprechend den Erfordernissen des Zeltplatzes.

#### 4.3 Ranzow

Erhaltung des Niederwaldes

#### 4.4 Pflegezone nördlich Gummanz

Erhaltung des Mittelwaldes am Langen Berg

5. In der Kernzone sind alle forstlichen Eingriffe auf das allmähliche Zurückdrängen des Flächenanteils allochthoner Bestände auszurichten. In Mischbeständen autochthoner und allochthoner Baumarten sind forstliche Maßnahmen zur Entnahme allochthoner Baumarten zu planen, wenn deren Anteil erheblich ist. Ein erheblicher Anteil allochthoner Baumarten ist gegeben, wenn folgende Mischungsanteile überschritten werden:

- |                    |     |
|--------------------|-----|
| a) bis Alter 40    | 10% |
| b) 41 bis 80 Jahre | 20% |
| c) ab 81 Jahre     | 30% |

5.1 Eingriffe zur Entnahme allochthoner Baumarten werden für Bestandsteile ab 0,1 ha Größe geplant. Die zeilenweise Erfassung der Baumarten muß daher ausweisen, ob es sich um zusammenhängende oder einzelbaumweise gemischte Anteile handelt. In besonderen Fällen (isoliert gelegene Bestände, lange zurück-liegender letzter Eingriff, unter 0,5 bestockte Altbestände mit Laubholzverjüngung, Testflächen) kann auf forstliche Eingriffe verzichtet werden.

5.2 Die künstliche Begründung von Beständen sowie künstliche Verjüngungsmaßnahmen werden nicht geplant. Das gilt auch für vorhandene oder im Ergebnis von flächenweiser Nutzung entstandene Blößen.

5.3 Die Hiebsmaßnahmen sind bei der einzelstammweisen Entnahme mit dem Ziel der Strukturierung und Stabilisierung des Einzelbestandes zu planen. Sie sind so zu bemessen, daß die Stabilität des Einzelbestandes in seiner Gesamtheit nicht in Frage gestellt wird, jedoch eine allmähliche Zurückdrängung des Anteils allochthoner Baumarten bewirkt wird.

5.4 Mehrschichtige Bestände, deren Oberstand aus allochthonen Baumarten besteht, sind wie Nr. 5.3 zu behandeln. Die Förderung autochthonen Unterstandes ist bei Wahrung der Stabilität des Gesamtbestandes gegen abiotische Schäden hier vorrangig. Eingriffe in autochthone Bestandsschichten zugunsten vorhandenen Unterstandes sind nicht zulässig.

5.5 In der Regel sollte das für den Planungszeitraum vorzusehende Nutzungsprozent nicht mehr als 60 von 100 des Vorrates der vorkommenden allochthonen Baumarten betragen. In Ausnahmefällen, z.B. bei geringen Anteilen allochthoner Baumarten in Mischbeständen sowie bei Kahlhieb zur Entnahme kleinerer, zumeist auf Naßstandorten vorkommender allochthoner Reinbestände können 100 % des Vorrates zur Nutzung geplant werden. Die Fläche der Kahlhiebe darf in der Regel 0,5 ha nicht überschreiten. Eine Walderneuerung ist nicht zu planen.

6. Die Ergebnisse der Einzelplanung sind mit dem Leiter des Nationalparkamtes Rügen abzustimmen und einvernehmlich festzulegen.

7. Die Planung von Produktionszielen erfolgt nur für allochthone Baumarten unter Bezug auf den voraussichtlichen Zeitpunkt, zu dem ihr Flächenanteil den unter Nr. 5 dargestellten altersbezogenen Grenzwert erreicht. Für autochthone Bestockungen entfällt in der Kernzone die Festlegung eines Produktionszieles. In der Pflegezone ist die Umtriebszeit  $U + U/2$  für die Planung des Produktionszieles für alle Baumarten zugrunde zu legen.
8. Für die Ansprache und Festlegung des Bestockungszeitpunktes ist die zu erwartende autochthone Baumartenvergesellschaftung im Alter  $U + U/2$  anzugeben (Buchen-Typ).
9. Anerkannte Saatgutbestände werden weiter als solche behandelt, neue Staatgutbestände sind nicht auszuweisen.
10. Alle Planungsmaßnahmen sind nach erfolgter Taxation mit dem Leiter des Nationalparkamtes abzustimmen. Dazu sind durch den Forsteinrichter mit Hilfe des Auswerteprogrammes Auszüge zu fertigen, die für die im Planungszeitraum zu behandelnden Bestände die nachfolgend aufgeführten Informationen enthalten sollen: Forstadresse, Bestandesart, Baumart, Alter, Anteilfläche, Gesamtfläche, Hiebsart, Nutzungs-%, Hiebsmenge, Hiebsfläche, Betriebsklasse, Bestandeskategorie, Grundfläche, Höhe, Volumen, Volumenschlußgrad  
Diese Auszüge sind als Anlage zu dem zu fertigenden Protokoll über die einvernehmlich vereinbarte Planung aufzuführen. Aufgrund der Abstimmung erforderlich werdende Korrekturen sind in dem Auszug zu kennzeichnen und umgehend durch den Forsteinrichter in den endgültigen Datenbestand zu übernehmen. Das Protokoll wird in zweifacher Ausfertigung erstellt (1 x LFP, 1 x NPA Rügen,).
11. Der Stichtag des Betriebswerkes ist der 01.01.1997.
12. Der Planungszeitraum beginnt am 01.01.1997 und endet am 31.12.2006.